

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 25. Oktober 2022 rv
Versandt am **27. OKT. 2022**

Gesetzgebung

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung; V EG BGS)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG; BGS 153.1), § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1), § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1), § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) und § 20 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele vom ... (EG BGS; BGS xxx.xx),

beschliesst:

1. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung; V EG BGS) wird gemäss Anhang in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung den im beiliegenden Verzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten in eine bis zum 25. Januar 2023 dauernde externe Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
 - Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug


Martin Pfister
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

Im Jahr 2019 trat das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) in Kraft und per 1. Januar 2021 wurden die beiden überarbeiteten Konkordate im Geldspielbereich in Kraft gesetzt. Zur Umsetzung dieser Erlasse beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; Vorlage-Nr. 3378) zu erlassen. Das EG BGS wird voraussichtlich im Frühjahr 2023 in Kraft treten. Der Vollzug des EG BGS erfordert Ausführungsbestimmungen, die in der vorliegenden Verordnung zum EG BGS festgelegt werden sollen.

B. Vernehmlassungsverfahren

(Folgt, sobald durchgeführt)

C. Ziffer I: Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

1. Zuständige Behörden

§ 1 Sicherheitsdirektion

Wie bisher übt auch künftig die Sicherheitsdirektion die Funktion der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde im Geldspielbereich aus. Sie erteilt die Bewilligungen für Spiellokale, Kleinlotterien mit Ausnahme von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 EG BGS). Im Kanton Zug existiert derzeit keine Spielbank. Dennoch wurde im EG BGS vorsorglich eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Spielbankenabgabe geschaffen (§ 15 EG BGS). Für die Erhebung einer solchen wird ebenfalls die Sicherheitsdirektion für zuständig erklärt.

§ 2 Amt für Gesundheit

Gemäss Art. 85 Abs. 1 BGS sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchgefährdete und spielsüchtige Personen sowie für deren Umfeld anzubieten. Diese Aufgaben nimmt das Amt für Gesundheit wahr (vgl. § 49 Abs. 1 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Juni 2009 [Gesundheitsverordnung, GesV; BGS 821.11]). Ebenso war und ist es dafür zuständig, über die Verwendung der Präventionsabgabe gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) zu entscheiden. Schliesslich ist das Amt für Gesundheit als kantonal anerkannte Fachstelle zu bezeichnen, welche in das Verfahren um Aufhebung einer Spielsperre einbezogen werden muss (Art. 81 Abs. 3 BGS).

2. Spiellokale

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen

Wie bisher (vgl. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982 [Spielautomatengesetz; BGS 942.48]) wird die Bewilligung einer bestimmten Person (und nicht für das Spiellokal als solches) erteilt und ist dadurch nicht übertragbar (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, N 2662a). Zudem ist weiterhin vorausgesetzt, dass die für den Betrieb verantwortliche Person eine tadellose Betriebsführung gewährleisten kann. Mit dem Gesuch um Bewilligung eines Spiellokals muss deshalb auch ein Strafregisterauszug dieser Person eingereicht werden (vgl. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 V EG BGS).

§ 4 Öffnungszeiten

Die möglichen Öffnungszeiten eines Spiellokals werden angesichts der ständigen Verfügbarkeit von Online-Spielen moderat liberalisiert (bisher: 10–23 Uhr an Werktagen, 13–23 Uhr an öffentlichen Ruhetagen; vgl. § 18 Abs. 1 Spielautomatengesetz).

§ 5 Bewilligungsverfahren

Wie nach geltendem Recht (§ 10 Abs. 1 Spielautomatengesetz) ist auch künftig die Sicherheitsdirektion für die Bewilligungserteilung zuständig (vgl. § 5 Abs. 1 EG BGS). Ihr sind die für die Gesuchsbeurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

3. Kleinspiele

3.1 Kleinlotterien

§ 6 Organisation und Durchführung

Vor dem Inkrafttreten der revidierten eidgenössischen Geldspielgesetzgebung durfte die Durchführung von Kleinlotterien an die Swisslos delegiert werden. Die Swisslos verkaufte diesfalls im Auftrag der entsprechenden Veranstalterin oder des entsprechenden Veranstalters «Minisafe»-Lose. Dieses Vorgehen ist nicht mehr zulässig. Die Organisation und Durchführung einer Kleinlotterie gestaltet sich für eine Veranstalterin oder einen Veranstalter dadurch sehr anspruchsvoll. Zum einen muss gewährleistet sein, dass die strengen Vorgaben des Geldspielgesetzes eingehalten werden. Zum andern dürfte es meistens an den notwendigen Absatzkanälen fehlen. Dennoch soll es grundsätzlich erlaubt sein, eine Kleinlotterie zu veranstalten. Es sind jedoch strenge Vorgaben nötig um sicherzustellen, dass die Kleinlotterie bundesrechtskonform durchgeführt wird. Die Bestimmungen orientieren sich an den Empfehlungen der Swisslos sowie an den Regelungen anderer Kantone. Der Zeitraum für die Verkaufsdauer und die Gewinneinlösung wird klar begrenzt, um die sichere und transparente Durchführung zu gewährleisten. Zudem muss die Losziehung, falls es sich nicht um eine vorgezogene Lotterie handelt, unter amtlicher Aufsicht erfolgen.

§ 7 Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsgesuch für eine Kleinlotterie an die Sicherheitsdirektion (vgl. § 5 Abs. 1 EG BGS) muss die Veranstalterin oder der Veranstalter von Bundesrechts wegen Angaben über die Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht machen (Art. 37 Abs. 1 BGS; vgl. auch Art. 33 und 34 BGS). Diese Vorgaben werden in § 7 Abs. 2 V EG BGS konkretisiert.

§ 8 Berichterstattung und Rechnungslegung

Von Bundesrechts wegen muss die Veranstalterin oder der Veranstalter innert dreier Monate nach der Durchführung der Kleinlotterie der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde einen Bericht mit einer Abrechnung einreichen (vgl. Art. 38 Abs. 1 BGS). Diese Verpflichtung wird der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit halber auch in der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

3.2 Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass (Tombolas)

Als Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass gelten gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist. Für solche Geldspiele wird in der eidgenössischen Geldspielverordnung der Oberbegriff «Tombola» verwendet (Art. 40 der Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 [Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511]). Anders als

im bisherigen kantonalen Recht fällt unter den Begriff der Tombola somit nicht nur der Verkauf von Losen, sondern auch der Verkauf von Einsatzkarten (Lottos). Um eine Abweichung des kantonalen Rechts vom eidgenössischen Recht – und eine allfällige Verwirrung – zu verhindern, wird die Begriffsdefinition gemäss der eidgenössischen Geldspielverordnung in die V EG BGS übernommen. Demnach gilt der Begriff «Tombola» auch im kantonalen Recht als Synonym für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass.

Als Unterhaltungsanlass gelten Veranstaltungen mit Unterhaltungselementen, d.h. mit Darbietungen aller Art oder Fahrgeschäften (z.B. Konzert, Theater, Tanzaufführung, Jahresfeier, Dorffest, Sportveranstaltung, Tier- oder Gewerbeausstellung). Die Summe aller Einsätze darf bei Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass (Tombolas) maximal 50 000 Franken betragen (Art. 40 VGS). Es muss ihnen – wie allen Kleinlotterien – ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen (Art. 34 Abs. 1 BGS). Zudem müssen die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden; nur Veranstalterinnen und Veranstalter, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden (Art. 34 Abs. 2 i.V.m. Art. 129 Abs. 1 BGS). Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen (Art. 34 Abs. 2 BGS). Der Regierungsrat wird in § 3 Abs. 2 EG BGS ermächtigt, im Rahmen des Bundesrechts weitere Bestimmungen zu den Geldspielen zu erlassen. Gestützt darauf werden in der Verordnung zum EG BGS weitere Voraussetzungen für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass (Tombolas) festgelegt, wie sie grösstenteils bereits nach heutigem kantonalem Recht gelten.

§ 9 Verkauf von Losen

Die geltenden Bestimmungen über den Verkauf von Losen haben sich bewährt und werden deshalb beibehalten. Dies gilt für den frühesten Verkaufszeitpunkt der Lose (vgl. § 19 Abs. 1 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978 [Lotteriegelgesetz; BGS 942.41]), den Preis eines einzelnen Loses (vgl. § 19 Abs. 3 Lotteriegelgesetz) und die Vorgabe, dass Lose nur bis zum Betrag der gemeldeten Summe aller Einsätze verkauft werden dürfen (vgl. § 19 Abs. 4 Lotteriegelgesetz).

§ 10 Verkauf von Einsatzkarten

Ebenso gelten die bisherigen Bestimmungen über den Verkauf von Einsatzkarten weiterhin. Sie haben sich ebenfalls bewährt, weshalb kein Anpassungsbedarf besteht. Dies gilt für den Grundsatz, dass ein Lotto bzw. eine Veranstaltung mit dem Verkauf von Einsatzkarten als selbständiger Unterhaltungsanlass gilt (§ 12 Abs. 2 Lotteriegelgesetz), den Verkaufszeitpunkt (vgl. § 19 Abs. 2 Lotteriegelgesetz), den Preis einer Einsatzkarte und einer Dauerkarte (vgl. § 19 Abs. 3 Lotteriegelgesetz) und die Vorgabe, dass Einsatzkarten nur bis zum Betrag der gemeldeten Summe aller Einsätze verkauft werden dürfen (vgl. § 19 Abs. 4 Lotteriegelgesetz).

§ 11 Organisation und Durchführung

Auch in diesen Belangen werden die bisherigen, bewährten Bestimmungen beibehalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass (Tombola) muss eine juristische Person sein mit Sitz im Kanton Zug (vgl. § 14 Abs. 1 Lotteriegelgesetz), die nicht ausschliesslich oder überwiegend einen kommerziellen Zweck verfolgt (vgl. § 17 Abs. 1 Ziff. 1 Lotteriegelgesetz). Wie bei den weiteren Kleinspielen muss die Veranstalterin oder der Veranstalter Gewähr bieten für eine korrekte Durchführung (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BGS; § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Lotteriegelgesetz). Wie bisher darf die Durchführung nicht an Dritte übertragen werden (vgl. § 14 Abs. 2 Lotteriegelgesetz). Somit dürfen Vereine weiterhin keine professionellen Veranstalterinnen und Veranstalter für die Durchführung von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass (Tombolas) beiziehen. Diese Einschränkung ist gerechtfertigt, weil die Reingewinne von Kleinlotterien vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet wer-

den müssen (Art. 34 Abs. 2 BGS) und nur Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden dürfen (Art. 129 Abs. 1 BGS).

§ 12 Höhe und Wert der Gewinne

Die geltenden Bestimmungen über die Höhe und den Wert der Gewinne haben sich bewährt und werden übernommen (vgl. § 20 Abs. 1 bis 3 Lotteriegesezt). Die Liste der zu gewinnenden Sachpreise ist – als Gewinnplan – der Meldung der Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass beizufügen (vgl. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 V EG BGS). Fällt ein Sachpreis mehreren Personen gemeinsam zu, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung angezeigt, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter die Gewinnerin oder den Gewinner durch Losentscheid ermittelt.

§ 13 Meldeverfahren

Statt einer Bewilligungs- gilt neu nur noch eine Meldepflicht für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass (§ 5 Abs. 2 EG BGS). Damit die Behörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen kann, muss ihr die Veranstalterin oder der Veranstalter die nötigen Angaben zur geplanten Veranstaltung machen. Dabei soll die zuständige Gemeindebehörde die Meldung im Rahmen einer einfachen Kontrolle (ev. mittels Checkliste) auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben überprüfen. In aller Regel dürfte ihr für ihre Kontrolltätigkeit nur ein geringer Aufwand entstehen. Für diese einfache Kontrolle soll die Behörde keine Kosten erheben. Nur bei einem Verstoss gegen die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts (BGS, VGS) oder des kantonalen Rechts (EG BGS, V EG BGS) muss die zuständige Gemeindebehörde intervenieren, d.h. die Veranstalterin oder den Veranstalter auf den Verstoss aufmerksam machen und eine Anpassung des Anlasses verlangen. Sollte die geforderte Anpassung unterbleiben, ist die zuständige Gemeindebehörde gehalten, den Anlass durch eine vorsorgliche Massnahme zu unterbinden. Bei einem solchen grösseren Aufwand, der mit dem Erlass einer Verfügung verbunden ist, soll die Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter Gebühren erheben (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats zum EG BGS vom 22. Februar 2022, Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 und § 17 Abs. 1).

§ 14 Abrechnung

Wie bisher hat auch künftig die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass (Tombola) der zuständigen Gemeindebehörde eine Abrechnung einzureichen (vgl. § 21 Lotteriegesezt). Dadurch kann die zuständige Gemeindebehörde überprüfen, ob die Lose bzw. Einsatzkarten nur bis zur gemeldeten Summe aller Einsätze verkauft worden sind (§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 V EG BGS) und ob der Wert der Gewinne mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze betragen hat (§ 12 Abs. 1 V EG BGS).

3.3 Lokale Sportwetten

§ 15 Höchsteinsatz und Gewinnquote

Die bisherigen kantonalen Vorgaben (vgl. § 24 Lotteriegesezt), welche wesentlich strenger sind als die bundesrechtlichen Minimalvorschriften (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 VGS), haben sich bewährt. Sie gelten deshalb und aus Gründen der Spielsuchtprävention auch weiterhin.

§ 16 Bewilligungsverfahren

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Sicherheitsdirektion (vgl. § 5 Abs. 1 EG BGS) vor dem Anlass ein Gesuch mit den notwendigen Angaben zu unterbreiten (vgl. dazu auch Art. 33, Art. 35 und Art. 37 Abs. 1 BGS).

§ 17 Berichterstattung und Rechnungslegung

Innert dreier Monate nach der Durchführung einer lokalen Sportwette muss die Veranstalterin oder der Veranstalter der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde von Bundesrechts wegen einen Bericht samt Abrechnung einreichen (vgl. Art. 38 Abs. 1 BGS). An diese Verpflichtung wird in der vorliegenden Verordnung der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit halber erinnert.

3.4 Kleine Pokerturniere

§ 18 Bewilligungsverfahren

Die Sicherheitsdirektion entscheidet über Bewilligungsgesuche für kleine Pokerturniere (§ 5 Abs. 1 EG BGS). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat ihr die für die Gesuchsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen (vgl. dazu auch Art. 33, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 BGS). Das Bundesrecht sieht vor, dass bei zwölf oder mehr kleinen Pokerturnieren pro Jahr am gleichen Ort dem Bewilligungsgesuch ein Konzept beigelegt werden muss, in dem dargelegt wird, welche konkreten Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele ergriffen werden (Art. 39 Abs. 7 VGS). Zur Verhinderung von illegalen Aktivitäten und zwecks Spielsuchtprävention ist es sinnvoll, im kantonalen Ausführungsrecht über diese Minimalregelung hinauszugehen und – wie andere Kantone – ein solches Konzept bei jedem kleinen Pokerturnier zu verlangen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 4 V EG BGS). Der Aufwand, der den Veranstalterinnen und Veranstaltern daraus entsteht, ist vertretbar, zumal der Schweizerische Pokerverband seinen Mitgliedern ein Musterkonzept zur Verfügung stellt. Veranstalterinnen und Veranstalter, die häufig kleine Pokerturniere durchführen, müssen ein besonderes Augenmerk auf die Spielsuchtprävention legen. Daher wird für die Erteilung einer Bewilligung für die Durchführung von zwölf oder mehr kleinen Pokerturnieren pro Jahr am gleichen Ort vorausgesetzt, dass bei jedem Turnier eine Person vor Ort ist, die eine Schulung in der Erkennung von Spielsucht absolviert hat (§ 18 Abs. 3 V EG BGS). Solche Schulungen werden von verschiedenen Akteuren angeboten (Forum Self-Regulation & Compliance; <https://www.spov.ch/de/veranstalter/kurse/verhinderung-exzessives-spiel>; Spielen ohne Sucht: <https://www.sos-spielsucht.ch/de/uber-uns/schulungen-spielerschutz-pokerturniere/>). Schliesslich ist es aus Sicht der Spielsuchtprävention problematisch, wenn parallel mehrere Geldspielangebote an einem Veranstaltungsort verfügbar sind, beispielsweise Geschicklichkeitsgeldspielautomaten an einem Pokerturnier. Die Veranstalterinnen und Veranstalter von kleinen Pokerturnieren müssen deshalb allfällige parallele Geldspielangebote bei der Gesuchseinreichung offenlegen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 5 V EG BGS).

§ 19 Berichterstattung und Rechnungslegung

Das Bundesrecht verpflichtet die Veranstalterinnen und Veranstalter von kleinen Pokerturnieren innert dreier Monate nach Spielabschluss zur Einreichung eines Berichts samt Abrechnung an die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Bei 24 oder mehr kleinen Pokerturnieren pro Jahr richten sich die Rechnungslegung und die Revision nach den Bestimmungen über die Spielbanken und die Grossspiele (vgl. Art. 38 Abs. 2 BGS). Auf diese Verpflichtungen werden die Veranstalterinnen und Veranstalter von kleinen Pokerturnieren der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit halber in der vorliegenden Verordnung aufmerksam gemacht.

4. Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen

4.1 Allgemeines

§ 20 Aufteilung

Gemäss § 7 Abs. 1 EG BGS werden die Reingewinne aus Grossspielen dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (Lotteriefonds) und dem Sportfonds zugewiesen. Der Regierungsrat legt die Aufteilung zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest (§ 7

Abs. 2 EG BGS). Seit dem 1. Januar 2021 werden die Reingewinne zu 67 Prozent dem Lotteriefonds und zu 33 Prozent dem Sportfonds zugewiesen (Beschluss des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020), was nunmehr aus Gründen der Transparenz auf Verordnungsebene verankert wird.

§ 21 Entscheidkompetenz

Grundsätzlich entscheidet der Regierungsrat über die Gewährung von Beiträgen, er soll seine Entscheidkompetenz jedoch weiterhin bis zu einem bestimmten Betrag an die Direktionen und an die Staatskanzlei delegieren können (§ 11 EG BGS). Bisher ist die Delegation dieser Entscheidkompetenz in der Delegationsverordnung vom 28. November 2017 (DelV; BGS 153.3) verankert. Es ist jedoch sachgerecht, diese Regelungen künftig in der vorliegenden Verordnung zu treffen. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Kompetenzdelegationen werden im Ingress der Verordnung aufgeführt. Wie bis anhin entscheiden die Direktionen und die Staatskanzlei – sofern keine andere Regelung gilt – über Beiträge zu Lasten des Lotteriefonds bis zu einem Betrag von 10 000 Franken (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 DelV). Die bisherigen Sonderregelungen für die Direktion des Innern und die Direktion für Bildung und Kultur (§ 4 Abs. 1 Ziff. 10 und § 5 Abs. 1 Ziff. 2 DelV) haben weiterhin Geltung. In Bezug auf die Entscheidkompetenz der Gesundheitsdirektion wird auf die spezifischen Regelungen in § 3 Abs. 1 und § 15 der Verordnung über den Sportfonds vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16) verwiesen.

§ 22 Gesuchseinreichung und -zuordnung

Wer um einen Beitrag aus dem Lotterie- oder Sportfonds ersucht, muss das dafür vorgesehene elektronische Formular via Onlineportal des Kantons ausfüllen und einreichen. Dabei muss die gesuchstellende Person den Sachbereich auswählen, in den das Gesuch fällt. Die Staatskanzlei hat eine Triagefunktion inne. Wenn ein Gesuch eingegangen ist, kontrolliert sie, ob dieses tatsächlich derjenigen Behörde zugegangen ist, zu deren Sachbereich das Gesuch gehört. Liegt das Gesuch nicht im Sachbereich der betreffenden Behörde, teilt die Staatskanzlei das Gesuch an die sachlich zuständige Behörde um. Bei Unklarheit oder Uneinigkeit über die sachliche Zuständigkeit ist es zudem Sache der Staatskanzlei, über die Zuordnung zu entscheiden und das Gesuch der betreffenden Behörde zur Beurteilung zuzuweisen. Dadurch werden die Rechtsstaatlichkeit der Zuordnung gewährleistet und allfälligen Vorwürfen einer willkürlichen Gesuchszuweisung vorgebeugt.

§ 23 Mangelhaftes Gesuch

Es kommt vor, dass in einem Gesuch nicht alle erforderlichen Angaben vorhanden sind (z.B. fehlendes Projektbudget) oder dass ein Gesuch Fehler aufweist (z.B. widersprüchliche Angaben zu den Eigenleistungen). In diesen Fällen fordert die zuständige Behörde die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dazu auf, den Mangel zu beheben und setzt dafür eine Frist. Falls die geforderte Verbesserung innert der gesetzten Frist unterbleibt, hat dies zur Folge, dass die Behörde nicht auf das Gesuch eintritt.

4.2 Kriterien für die Gewährung von Beiträgen

§ 24 Bauten und Anlagen

Ein allfälliger Beitrag an die Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage wird begrenzt, um Bevorzugungen zu vermeiden. Im Bereich Sport können gemäss § 13 Abs. 1 der Verordnung über den Sportfonds vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16) an die Sportinfrastruktur maximal 250 000 Franken gewährt werden. Bei Bauten oder Anlagen mit anderer Zweckbestimmung sollen Beiträge bis zu 350 000 Franken möglich sein.

§ 25 Einmalige, wiederkehrende und mehrjährige Beiträge

Gemeinhin dienen Lotterie- und Sportfondsbeiträge dazu, ein bestimmtes, einmaliges Vorhaben (z.B. Kinderbuchprojekt, Materialanschaffung eines Sportvereins) mitzufinanzieren. Ein Beitrag kann gewährt werden als Projekt-, Betriebs- oder Investitionsbeitrag in der Form eines festen Beitrags, eines maximalen Beitrags oder einer Defizitgarantie. Es können aber auch wiederkehrende Vorhaben (z.B. alljährliches Tanzfestival) unterstützt und wiederkehrende Beiträge an unterstützungswürdige Organisationen gewährt werden (z.B. Jahresbeiträge an kulturelle und soziale Institutionen sowie Sportvereine). Wiederkehrende Beiträge werden ebenfalls in der Form eines festen Beitrags, eines maximalen Beitrags oder einer Defizitgarantie ausgerichtet. Ausserdem kann durch einen einzelnen Beitragsentscheid ein Beitrag für mehrere Jahre zugesprochen werden, sodass die Auszahlung in mehreren, zeitlich gestaffelten Tranchen erfolgt. Ein mehrjähriger Beitrag darf sich über maximal vier Jahre erstrecken. Eine Zeitspanne von vier Jahren ermöglicht der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einerseits eine gewisse Planungssicherheit, bindet andererseits den Kanton als Geldgeber aber nicht übermässig. Ob der Regierungsrat oder eine Direktion bzw. die Staatskanzlei für die Vergabe zuständig ist, beurteilt sich nach dem Gesamtbetrag des mehrjährigen Beitrags. Auch mehrjährige Beiträge können wiederkehrend ausgerichtet werden.

§ 26 Ausschluss der Mehrfachfinanzierung

Die Reingewinne von Grossspielen dürfen nicht zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Verpflichtungen verwendet werden (vgl. Art. 125 Abs. 3 BGS). Falls die Erfüllung einer Staatsaufgabe (z.B. mittels Leistungsvereinbarung) an eine Organisation übertragen wird und dafür Beiträge aus der Staatsrechnung gesprochen werden, darf die betreffende Organisation für diesen Geschäftszweig nicht auch noch Beiträge aus dem Lotterie- oder dem Sportfonds erhalten. Möglich ist es aber, einen anderen Geschäftszweig oder ein bestimmtes Vorhaben dieser Organisation mit einem Lotterie- oder Sportfondsbeitrag zu unterstützen. Ein Vorhaben kann entweder aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds unterstützt werden. Hingegen wäre die Mitfinanzierung eines Vorhabens sowohl aus dem Lotterie- wie auch aus dem Sportfonds unzulässig, was in § 26 Abs. 2 V EG BGS festgehalten wird. Schliesslich wird normiert, dass bei einer Konstellation mit einer übergeordneten Dachorganisation und untergeordneten Sektionen oder dergleichen entweder nur der Dachorganisation oder nur der gesuchstellenden Unterorganisation Beiträge für das gleiche Vorhaben gewährt werden darf.

§ 27 Durchgeführte und abgeschlossene Vorhaben

Die Lotterie- und Sportfondsbeiträge sollen dazu dienen, geplante Vorhaben zu unterstützen, damit diese realisiert werden können. Sie sind nicht dazu gedacht, nach dem Abschluss eines Vorhabens allfällige Defizite zu decken. Eine Nachfinanzierung ist deshalb ausgeschlossen.

§ 28 Weitere Kriterien für die Gewährung von Beiträgen

Die Direktion für Bildung und Kultur, die Direktion des Innern und die Gesundheitsdirektion (Amt für Sport) bearbeiten zahlreiche Gesuche um Lotterie- bzw. Sportfondsbeiträge. Dabei unterscheiden sich die Konstellationen je nach Sachbereich voneinander. Die genannten Direktionen haben deshalb spezifische Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs erlassen, was sinnvoll und deshalb auch weiterhin möglich ist. Um Transparenz für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu schaffen, werden solche Richtlinien künftig auf der Website des Kantons publiziert.

D. Ziffer II: Fremdänderungen

§ 3 Abs. 1 Ziff. 4, § 4 Abs. 1 Ziff. 10 und § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Delegationsverordnung

Die bisherigen Entscheidungskompetenzen der Direktionen und der Staatskanzlei in Bezug auf Lotteriefondsbeiträge werden beibehalten, jedoch neu in der vorliegenden Verordnung verankert (vgl. § 18). Sie sind deshalb aus der Delegationsverordnung zu streichen.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 Delegationsverordnung

Die sogenannten Lotterien des kantonalen Rechts werden nach dem neuem Geldspielrecht des Bundes als Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass definiert. Die Höchstspielsumme für eine Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass beträgt von Bundesrechts wegen 50 000 Franken (Art. 40 VGS). Das kantonale Lotteriegesetz, darunter die Höchstspielsumme (von 20 000 Franken) für Lotterien des kantonalen Rechts sowie die Ermächtigung des Regierungsrats, diese Spielsumme zu erhöhen, werden aufgehoben. Dementsprechend erübrigt sich auch die vorliegende Bestimmung, mit welcher der Regierungsrat diesen Entscheid an die Sicherheitsdirektion delegiert hat.

§ 3 Abs. 1 Bst. b Verordnung über den Sportfonds

Gemäss der geltenden Bestimmung wird der Sportfonds unter anderem geäufnet durch den kantonalen Anteil aus dem Reingewinn oder der Gewinnausgleichsreserve der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft. Tatsächlich sind aus dieser Quelle jedoch keine Mittel in den Sportfonds geflossen. Ausserdem ist die Sport-Toto-Gesellschaft nicht mehr operativ tätig. Als Nachfolgeorganisation ist die Stiftung Sportförderung Schweiz errichtet worden. Weder im Geldspielkonkordat noch im Reglement dieser Stiftung ist vorgesehen, dass die Stiftung den Kantonen Mittel zuwendet. Die Regelung in Bst. b ist deshalb überflüssig und kann ersatzlos aufgehoben werden.

E. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

Beilagen:

- Beilage 1: Entwurf der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele
- Beilage 2: Liste Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Kanton Zug [Fundst. od. Gesch.-Nr.] (ID 2138)

[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 25. Oktober 2022

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele
(Kantonale Geldspielverordnung; V EG BGS)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???
Geändert: 153.3 | 417.16
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹⁾, § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998²⁾, § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965³⁾, § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006⁴⁾, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982⁵⁾ und § 20 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) vom ...⁶⁾,

¹⁾ BGS 111.1
²⁾ BGS 153.1
³⁾ BGS 421.1
⁴⁾ BGS 611.1
⁵⁾ BGS 861.4
⁶⁾ BGS xxx.xx

1. Name, Sitz und Rechtsform der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
2. Bezeichnung der für den Betrieb verantwortlichen Person samt Strafregisterauszug;
3. Standort des Lokals;
4. Anzahl und Art der Spielgeräte.

² Dem Gesuch ist die Veranstalter- und Spielbewilligung der interkantonalen Geldspielaufsicht beizulegen. Die Sicherheitsdirektion kann weitere Unterlagen verlangen.

3. Kleinspiele

3.1 Kleinlotterien

§ 6 Organisation und Durchführung

¹ Die Lose müssen innert maximal sechs Monaten verkauft werden.

² Die Losziehung muss unter amtlicher Aufsicht erfolgen.

³ Die Gewinne müssen spätestens drei Monate nach Verkaufsschluss eingelöst werden.

§ 7 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch für eine Kleinlotterie ist der Sicherheitsdirektion mindestens drei Monate vor der geplanten Durchführung einzureichen.

² Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Sitz und Rechtsform der Veranstalterin oder des Veranstalters und Kontaktdaten der verantwortlichen Person;
2. Gewinnplan;
3. Maximale Summe aller Einsätze;
4. Lospreise;
5. Organisation des Verkaufs der Lose;
6. Organisation der Gewinneinlösung;
7. Massnahmen zur Missbrauchsverhinderung;
8. Verwendungszweck des Ertrags.

³ Die Durchführung darf nicht an Dritte übertragen werden.

§ 12 Höhe und Wert der Gewinne

¹ Die Gewinnsumme muss mindestens 50 Prozent der Summe aller Einsätze betragen.

² Der Wert der Gewinne richtet sich nach ihrem Marktwert.

³ Den Sachpreisen gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren oder Dienstleistungen.

⁴ Falls ein Sachpreis mehreren Personen gemeinsam zufällt, teilt die Veranstalterin oder der Veranstalter den Gewinn durch Losentscheid zu.

§ 13 Meldeverfahren

¹ Die Meldung einer Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass ist der zuständigen Gemeindebehörde mindestens zwei Monate vor der geplanten Durchführung einzureichen.

² Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Sitz und Rechtsform der Veranstalterin oder des Veranstalters und Kontaktdaten der verantwortlichen Person;
2. Zeitpunkt, Ort und Art des Unterhaltungsanlasses;
3. Gewinnplan;
4. Los- oder Kartenpreise;
5. Maximale Summe aller Einsätze;
6. Verwendungszweck des Ertrags.

§ 14 Abrechnung

¹ Innert 30 Tagen nach Abschluss der Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der zuständigen Gemeindebehörde eine Abrechnung einzureichen.

² Die Abrechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Total der verkauften Lose oder Einsatzkarten;
2. Total der abgegebenen Gewinne.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann einen Nachweis über die Höhe und den Verwendungszweck des Ertrags verlangen.

³ Ein Gesuch für zwölf oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort muss den Nachweis enthalten, dass an jedem Turnier eine Person anwesend ist, die in der Erkennung von Spielsucht geschult ist.

§ 19 **Berichterstattung und Rechnungslegung**

¹ Innert drei Monaten nach Abschluss eines kleinen Pokerturniers hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Sicherheitsdirektion einen Bericht nach Massgabe des Bundesrechts einzureichen.

² Für Veranstalterinnen und Veranstalter, die 24 oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr durchführen, gelten die besonderen bundesrechtlichen Vorgaben über die Rechnungslegung und die Revision.

4. Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen

4.1 Allgemeines

§ 20 **Aufteilung**

¹ Die Reingewinne aus Grossspielen werden zu 67 Prozent dem Lotteriefonds und zu 33 Prozent dem Sportfonds zugewiesen.

§ 21 **Entscheidkompetenz**

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden über Beiträge zu Lasten des Lotteriefonds, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 10'000 Franken nicht übersteigen.

² Die Direktion des Innern entscheidet über Beiträge zu Lasten des Lotteriefonds an kantonal tätige Institutionen und Gruppen, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 20'000 Franken und insgesamt pro Jahr 200'000 Franken nicht übersteigen.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über Beiträge zu Lasten des Lotteriefonds zur Förderung des kulturellen Lebens, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 20'000 Franken nicht übersteigen.

⁴ Die Entscheidkompetenz der Gesundheitsdirektion richtet sich nach der Verordnung über den Sportfonds¹⁾.

¹⁾ BGS 417.16

³ Die Gewährung von Beiträgen an eine Dachorganisation und an deren Unterorganisationen für das gleiche Vorhaben ist ausgeschlossen.

§ 27 Durchgeführte und abgeschlossene Vorhaben

¹ Es werden keine Beiträge aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds für bereits durchgeführte oder abgeschlossene Vorhaben gewährt.

§ 28 Weitere Kriterien für die Gewährung von Beiträgen

¹ Die Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Kriterien zur Beitragsgewährung festlegen.

² Sie machen die Kriterien durch Publikation auf der Website des Kantons öffentlich zugänglich.

II.

1.

Der Erlass BGS 153.3, Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017 (Stand 23. Oktober 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden über folgende Geschäfte:

4. *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1

¹ Die Direktion des Innern entscheidet über folgende Geschäfte:

10. *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1

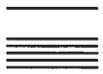
¹ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über folgende Geschäfte:

2. *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 1

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet über folgende Geschäfte:

1. *Aufgehoben.*



Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele Verzeichnis Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Im Kantonsrat vertretene politische Parteien:

- Alternative – die Grünen Zug, Metallstrasse 5, 6300 Zug
- Die Mitte Kanton Zug, Geschäftsstelle, c/o Shareau GmbH, Suurstoffi 37, 6343 Rotkreuz
- FDP.Die Liberalen Zug, Geschäftsstelle, Postfach, 6302 Zug
- Grünliberale Partei Kanton Zug, Sekretariat, Nordstrasse 19, 6300 Zug
- SP des Kantons Zug, Sekretariat, Postfach 1326, 6301 Zug
- SVP des Kantons Zug, Sekretariat, Postfach, 6302 Zug

Einwohnergemeinden

- Stadt Zug, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug
- Einwohnergemeinde Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri
- Einwohnergemeinde Unterägeri, Seestrasse 2, Postfach 79, 6314 Unterägeri
- Einwohnergemeinde Menzingen, Rathaus, Postfach, 6313 Menzingen
- Einwohnergemeinde Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar
- Einwohnergemeinde Cham, Mandelhof, Postfach, 6330 Cham
- Einwohnergemeinde Hünenberg, Chamerstrasse 11, Postfach 261, 6331 Hünenberg
- Einwohnergemeinde Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 164, 6312 Steinhausen
- Einwohnergemeinde Risch, Zentrum Dorfmatte, 6343 Rotkreuz
- Einwohnergemeinde Walchwil, Dorfstrasse 23, Postfach, 6318 Walchwil
- Einwohnergemeinde Neuheim, Dorfplatz 5, 6345 Neuheim

Gesundheit

- Sucht Schweiz, Av. Louis-Ruchonnet 14, 1003 Lausanne

Weitere Adressaten

- Verband der Schweizer Spielautomatenbranche, Sekretariat Swissplay, c/o Imfri GmbH, Gerliswilstrasse 43, 6020 Emmenbrücke
- Schweizer Pokerverband SPOV, Wysshölzlistrasse 28A, 3360 Herzogenbuchsee
- Stiftung zuwebe, Untere Rainstrasse 31, Postfach, 6341 Baar
- Braunvieh Schweiz Genossenschaft, Chamerstrasse 56, 6300 Zug